



1. Harsberger Gleitschirm-
und Drachenclub e.V.
Reinhard Benndorf
Harsbergerstr. 4
99826 Lauterbach

Gmund, 16.9.2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Großer Hörselberg", 99819 Hörselberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub e.V. vom 1.3.2010 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 1/1-Flur 3, Gemarkung Hastrungsfeld (Starts) und die Flurstücke 53 und 55 – Flur 1, Gemarkung Kälberfeld (Landungen).
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2013. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme

einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Besonderheiten des Geländes (steiler Startplatz) und in die Auflagen dieser Erlaubnis.
2. Ausbildungsflüge sind nicht zulässig.
3. Zu Bahntrasse und zur Ortsstraße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von 50 m einzuhalten.
4. Die Erlaubnis für Starts ist auf max. 15 Flugtage / Jahr beschränkt. Alle Flugtage sind mit den üblichen Angaben (Datum, Pilot, Flugzeit) in einem Flugbuch zu dokumentieren.
5. Flüge in der Dämmerung sind aus Gründen des Fledermausschutzes verboten.
6. Pro Flugtag dürfen max. 10 Starts von erfahrenen Piloten erfolgen.
7. Es dürfen keine Flugveranstaltungen durchgeführt werden. Die Erlaubnis gilt nur für motorlose Hängegleiter und Gleitsegel. Der Verein verpflichtet sich, auf öffentliche Werbung zu verzichten.
8. Jährlich einmal ist auf Einladung des Antragstellers 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach eine Ortsbesichtigung mit Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO), Herrn Töpfer, durchzuführen.

9. Der 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach beteiligt sich jährlich an Pflegemaßnahmen (Entbuschung) am unmittelbaren Standort sowie im Umfeld nach fachlicher Einweisung durch die Untere Naturschutzbehörde bzw. den AHO. Die Durchführung der Maßnahmen bzw. die Beteiligung des 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen.
10. Vor Aufnahme des Flugbetriebes am „Großen Hörselberg“ ist die Flugleitung des Flugplatzes Eisenach-Kindel telefonisch über den Flugbetrieb zu informieren.
11. Bei örtlichen Flügen am „Großen Hörselberg“ ist die Kammlinie der Hörselberge möglichst nicht nach Norden zu überfliegen.
12. Ein Einflug in die Fallschirmsprungzone (nördlich der Hörselberge) und in die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Eisenach-Kindel ist nur nach Zustimmung der Flugleitung möglich. Ohne Freigabe ist der Einflug dort verboten.
13. Bei Überlandflügen nach Norden ist die Anfluggrundlinie in einem Bereich von 10 NM möglichst zu meiden. Vor Antritt solcher Flüge ist die Flugleitung in Eisenach – Kindel zu informieren.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 1.3.2010 wurde durch den 1. Harsberger Gleitschirm- und Drachenclub Lauterbach ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis wurde mit Schreiben vom 15.3.2010 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Im Vorfeld fand bereits im Jahr 2009 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde, Antragsteller und DHV statt. Es wurde vereinbart, dass eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Dieses Gutachten wurde durch den antragstellenden Verein bei dem Büro für regionale Grün- und Landschaftsplanung in Auftrag gegeben und erstellt.

Mit Schreiben vom 21.6.2010 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Wartburgkreis mit, dass bei der Aufnahme von Auflagen dem Flugbetrieb befristet zugestimmt wird. Damit ist gewährleistet, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH Gebiet durch den Flugbetrieb zu befürchten sind. Diese naturschutzfachlichen Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Das Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr wurde aufgrund der Nähe zum Verkehrslandeplatz Eisenach am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 16.8.2010 wurde eine Stellungnahme abgegeben. Die Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen und nochmals am 16.9.2010 abgestimmt.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 29.6.2010 nachgewiesen. Auflagen zur Flugsicherheit wurden übernommen.

Eine Befristung wurde aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt (zunächst bis 31.12.2013).

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb